

Nicht schon wieder ein Verbot des Brandflecks des Künstlers Wolfram Kastner zur Erinnerung an die Bücherverbrennung

Antrag Nr. 02-08 / A 00705 der Stadtratsfraktion
Bündnis 90/ Die Grünen/ RL vom 06.03.2003

Anlagen:
Antrag Nr. 705
Schreiben vom 20.01.2003

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.03.2003
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Der Antrag:

Mit Antrag Nr. 705 vom 06.03.2003 beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen/ RL, der Stadtrat möge Folgendes beschließen:

„Dem Aktionskünstler Wolfram Kastner wird gestattet, im Rahmen seiner Erinnerungsveranstaltung an die Bücherverbrennung am 10. Mai 2003 auf dem Königsplatz einen Brandfleck anzubringen.“

Begründet wird der Antrag mit der Notwendigkeit, zum 70. Jahrestag der Bücherverbrennung durch Nationalsozialisten auf dem Königsplatz ein Erinnerungszeichen zu setzen. Mit der Ablehnung des Projektes in der beim Baureferat angesiedelten Kunstkommission würde deren Befugnis überschritten und in die Freiheit der Kunst eingegriffen.

2. Die Vorgeschichte

- Mit Schreiben vom 27.07.1995 an das Baureferat beantragte Wolfram Kastner erstmals die Erlaubnis, zur Erinnerung an die Bücherverbrennung der Nationalsozialisten auf der Wiese des Königsplatzes im Bereich vor der Antikensammlung einen sogenannten Brandfleck anzubringen. Auf einer kreisrunden Fläche von ca. 2 m Durchmesser sollte hierzu mittels eines Gasbrenners der Grasbewuchs verbrannt werden, ferner war die Errichtung eines Informationskastens sowie einer nächtlichen Beleuchtung geplant. Das Objekt sollte nach den Vorstellungen des Künstlers auf Dauer erhalten bleiben.

Die Behandlung des Antrags in der „Gedenkstättenkommission“ unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters führte zu folgendem Ergebnis:

„Das Projekt fand keine Zustimmung.
In der Diskussion wurde besonders hervorgehoben, dass die historischen Spuren, die künftig erhalten werden sollen, erst künstlich geschaffen werden müssten; dies

habe mit „Spurensicherung“ nichts zu tun. Hinzu komme, dass der Königsplatz in seiner Gesamtheit ein Denkmal darstelle (Denkmalschutzbehörde). Problematisiert wurde schließlich, dass der Königsplatz zu Zeiten der NS-Herrschaft nicht begrünt, sondern durch einen martialischen Plattenbelag geprägt gewesen sei.“

Mit Schreiben vom 11.09.1995 wurde Herrn Kastner mitgeteilt, dass die Stadt keine Möglichkeit der Realisierung des Projektes sehe.

- Am 02.10.1995 beantragte Wolfram Kastner eine identische Installation, nun jedoch befristet auf die Dauer von 6 Monaten (09.11.1995 - 10.05.1996). Mit Bescheid vom 03.11.1995 genehmigte das Baureferat das Vorhaben unter Reduzierung des Zeitrahmens auf 6 Wochen.

Auf einen Dringlichkeitsantrag von Bündnis 90/ Die Grünen hin wurde im Kulturausschuss vom 30.11.1995 folgender Beschluss gefasst:

- „1. Der Brandfleck auf dem Königsplatz soll als „Mahnmal der Erinnerung“ an die Bücherverbrennung der Nationalsozialisten an diesem Ort nicht beseitigt werden.
2. Die Platte mit der Erklärung soll beseitigt werden.“

In Vollzug dieses Beschlusses überließ das Baureferat nach Ablauf der 6-wöchigen Erlaubnis den Brandfleck seiner natürlichen Entwicklung mit der Folge, dass er im Lauf des Jahres wieder von Gras überwachsen wurde. Eine neben dem Brandfleck angebrachte Informationstafel wurde vom Baureferat im Frühjahr 1996 entfernt, nachdem Wolfram Kastner zuvor sein Gesamtkunstwerk „Brandfleck“ dem Oberbürgermeister unter Überreichung einer Schenkungsurkunde im Direktorium übereignet hatte.

- Mit gleichlautenden Schreiben vom 15.07.1997 an den Oberbürgermeister und den Baureferenten schlug Herr Kastner die erneute, allerdings dauerhafte Einrichtung des Brandflecks samt Hinweisschild auf dem Königsplatz vor. Parallel wandte er sich an den Kulturreferenten, Herrn Hummel, mit der Bitte um Unterstützung. Am 09.10.1997 lehnte das Baureferat unter Verweis auf die bisherige Meinungsbildung eine dauerhafte Einrichtung der Installation ab. Der Oberbürgermeister äußerte in seinem Antwortschreiben vom 22.07.1997 an den Künstler sein Befremden über den erneuten Antrag. Danach ruhte die Angelegenheit bis zum Jahr 2002.

3. Der aktuelle Sachstand

- Mit Schreiben vom 02.05.2002 wandte sich Wolfram Kastner ein weiteres Mal in Sachen Brandfleck an das Baureferat. Gegenstand des Antrages auf Sondernutzungserlaubnis war nunmehr eine kreisförmige Verbrennung des Rasens vor der Antikensammlung auf dem Königsplatz in einem Durchmesser von 3 Metern nebst Anbringung einer gelben Kunststofftafel mit Erläuterungstext. Der Brandfleck sollte in unregelmäßigen Zeitabständen „restauriert“, also dauerhaft erhalten werden. Die erstmalige Herstellung des Brandflecks ist für den 10.05.2003, den 70. Jahrestag der Bücherverbrennung vorgesehen. An diesem Tag plant der Künstler auch eine öffentliche Lesung vor Ort. Schauspieler und Schüler sollen Texte aus verbrannten Büchern rezitieren.

Nachdem Herr Kastner der Bitte der Stadt, den für die Informationstafel vorgesehenen Text nachzureichen, entsprochen hatte, wurde sein Projekt am 05.12.2002 der „Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“ zur Beurteilung vorgelegt. Dort wurde einstimmig von einer Realisierung des Projekts abgeraten; eine dauerhafte Wiederherstellung der bereits als abgeschlossene temporäre Aktion umgesetzten Arbeit erschien den Kommissionsmitgliedern in ihrer künstlerischen Aussage nicht überzeugend genug. Vielmehr plädierte die Kommission dafür, dem Ereignis der Bücherverbrennung im Kontext zum geplanten NS-Dokumentationszentrum angemessen zu gedenken.

Mit dem anliegenden Schreiben vom 20.01.2003 wurde der Antragsteller hierüber informiert und unter Verweis auf frühere negative Entscheidungen gebeten, auf eine Wiederholung seiner Brandfleckinstallation zu verzichten. Gleichzeitig wurde dem Künstler jedoch die Unterstützung für die am 10.05.2003 geplante Lesung aus verbrannten Büchern auf dem Königsplatz zugesagt.

- Mit Schreiben vom 18.01.2003 an den Oberbürgermeister erbat Herr Kastner, nachdem er telefonisch vom Ergebnis der Behandlung seines Antrags in der Kunstkommission informiert worden war, einen positiven Bescheid zu erwirken. In der Antwort des Oberbürgermeisters vom 04.02.2003 wird mitgeteilt, dass auch er sich über die Entscheidung der Kunstkommission nicht hinwegsetzen wolle.
- Am 19.02.2003 legte Wolfram Kastner Widerspruch gegen die Ablehnung ein. Er rügt hierin die Verletzung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Kunst. Der Widerspruch ist der Aufsichtsbehörde noch nicht zur Entscheidung vorgelegt.

4. Rechtliche Würdigung

- Der Königsplatz ist einschließlich seiner mit Rasen begrüntem Bereiche gewidmete Verkehrsfläche. Die Anbringung eines Brandflecks und einer Kunststofftafel ist als straßenrechtliche Sondernutzung erlaubnispflichtig. Die Stadt hat bei der Prüfung des Vorhabens ein Ermessen, d. h. sie kann und muss das Für und Wider abwägen und ihre Entscheidung von sachgerechten Überlegungen abhängig machen. Diesen Ermessensgebrauch bei Kunstprojekten im öffentlichen Raum in qualifizierter Weise sicherzustellen, ist eine rechtlich schwierige und inhaltlich sensible Aufgabe.

Neben allgemeinen öffentlichen Belangen wie Verkehr oder Stadtgestalt, ist bei derartigen Projekten auch zu prüfen, ob sie unter künstlerischen Gesichtspunkten jenen Anforderungen gerecht werden, die durch die Öffentlichkeit des beanspruchten Raumes bedingt sind. Die Landeshauptstadt München hat zur Sicherung künstlerischer Qualität bei der Planung und Durchführung kommunaler Vorhaben ein beratendes Fachgremium eingesetzt, die „Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“, der neben der mit Mehrheit vertretenen Künstlerschaft auch Mitglieder des Stadtrats angehören. Dieses Gremium berät nach den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien die Verwaltung u.a. auch bei Kunstprojekten nichtstädtischer Träger im öffentlichen Raum.

Im vorliegenden Fall gab die Kunstkommission zur Einrichtung des Brandflecks ein negatives Votum ab (vgl. oben Zi. 3). Die Stadt ist hieran bei ihrer Entscheidung über

den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zwar nicht gebunden; die Empfehlung der Kommission ist jedoch ein wichtiger Baustein im Rahmen kommunaler Meinungsbildung und Ermessensausübung.

Im Ergebnis hat sich das Baureferat gegen eine Erlaubnis des Brandflecks entschieden. Die bloße Wiederholung des bereits 1995 temporär realisierten Projekts nimmt der Arbeit viel ihrer künstlerischen Aussagekraft. Auch teilt das Baureferat die Auffassung der Kunstkommission, dass an das Ereignis der Bücherverbrennung angemessener im Rahmen des geplanten NS-Dokumentationszentrums erinnert wird. Vor diesem Hintergrund hat sich das Baureferat nicht entschließen können, den vom Künstler geplanten, erheblichen, dauerhaften Eingriff in Substanz und Gestaltung des Königsplatzes durch Brandfleck und Kunststofftafel zuzulassen.

- Die zusammen mit der Installation des Brandflecks beantragte Erlaubnis für eine eintägige Lesung aus Werken, die der Bücherverbrennung der Nationalsozialisten zum Opfer gefallen sind, wird in den nächsten Tagen erteilt werden. Diese Aktion setzt auf unspektakuläre, aber einprägsame Weise am 70. Jahrestag der Bücherverbrennung - und auf diesen beschränkt - ein Erinnerungszeichen.
- Eine Kollision dieser Entscheidung mit dem Grundrecht auf Kunstfreiheit sieht das Baureferat nicht. Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz schützt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zwar grundsätzlich jede Form künstlerischen Schaffens in Herstellung („Werkbereich“) sowie Darbietung und Verbreitung („Wirkbereich“). Dies bedeutet jedoch nicht, dass künstlerische Betätigung zu jeder Zeit an jedem Ort zulässig ist. Wenn wie hier die Ausübung der Kunst mit substantiellen Eingriffen in den öffentlichen Raum verbunden ist, die weit über dessen gemeingebäuchliche Nutzung hinausgehen, treten Zielkonflikte auf, die im Rahmen sachgerechter Ermessensentscheidungen gelöst werden können und müssen. Dem ist das Baureferat im vorliegenden Fall in verantwortungsvoller Weise gerecht geworden. Nach Auffassung des Baureferates wird mit der Zulassung der Lesung aus verbrannten Büchern dem Anliegen des Künstlers angemessen Rechnung getragen.

5. Verfahrensrechtliche Fragen

Bei der Entscheidung über den Antrag von Wolfram Kastner auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, dessen Besorgung dem Oberbürgermeister obliegt (Art. 37 Abs. 1 Gemeindeordnung, § 22 Stadtratsgeschäftsordnung). Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat mit dem Ziel, die beantragte Sondernutzung des Königsplatzes einschließlich der Anbringung des Brandflecks zu gestatten, hätte für den Oberbürgermeister deshalb nur empfehlenden Charakter.

Insgesamt sieht das Baureferat keinen Grund, von seiner ablehnenden Haltung zur Installation eines Brandflecks nebst Erläuterungstafel auf dem Königsplatz abzurücken.

Die Behandlung von Anträgen auf Erlaubnis von Kunstaktionen auf öffentlichem Straßen-
grund ist nicht Gegenstand des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Un-
terrichtung der Bezirksausschüsse betreffend die Angelegenheiten des Baureferats.

Der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Eisen-
reich sowie der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Reissl, haben je einen Ab-
druck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag

1. Der Antrag Nr. 705 vom 06.03.2003 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen/ RL,
die Einrichtung eines Brandflecks auf dem Königsplatz durch den Künstler
Wolfram Kastner zu gestatten, wird abgelehnt.
2. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende:

Der Referent:

Ober-Bürgermeister/in

Horst Haffner
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I bis III
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Direktorium HA II/V 2
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. WV. bei Baureferat / RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Zu V Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der Zweitschrift wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1
An das Kreisverwaltungsreferat - HA I
An das Kreisverwaltungsreferat - HA III
An das Kreisverwaltungsreferat - HA IV
An das Planungsreferat
An das Kulturreferat
An das Baureferat - RG 2, RG 4
An das Baureferat - T
An das Baureferat - H
An das Baureferat - G
An das Baureferat - V
zur Kenntnis.

Vorgang zurück zum Baureferat -VR
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat / RG 4
I.A.